

## **Wahlkreisreglement**

der

**Schweizerischen Vereinigung integriert produzierender  
Bauern und Bäuerinnen**

**IP-SUISSE**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Delegierten der Schweizerischen Vereinigung integriert produzierender Bauern und Bäuerinnen (IP-SUISSE) werden nach Massgabe dieses Wahlkreisreglements gewählt.
- 1.2 Dieses Reglement wird gestützt auf die Statuten der Schweizerischen Vereinigung integriert produzierender Bauern und Bäuerinnen (IP-SUISSE) durch den Vorstand der IP-SUISSE erlassen. Es regelt namentlich die Einteilung in Wahlkreise und die Wahl der Delegierten.

### **2. Wahlkreise**

- 2.1 Die Wahlkreise haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

2.2 Aktuell bestehen folgende Wahlkreise:

Wahlkreis Nr.	Kantone/Regionen
1	Aargau
2	Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden
3	Bern (dt + f)
4	Basel-Land und Basel-Stadt
5	Glarus
6	Graubünden
7	Luzern
8	Nidwalden und Obwalden
9	St. Gallen, Liechtenstein
10	Schaffhausen
11	Solothurn
12	Schwyz
13	Thurgau
14	Uri
15	Wallis (dt)
16	Zug
17	Zürich
18	Fribourg (dt + f), Genève, Jura (dt + f), Neuchâtel, Vaud, Valais (f)
19	Ticino (d + i), Graubünden (i)

- 2.3 Die Geschäftsstelle der IP-SUISSE führt ein zentrales Register mit allen Mitgliedern und allen Delegierten. Die Namen der Delegierten sind öffentlich.

### **3. Wahlberechtigung**

- 3.1 An der Wahl teilnahmeberechtigt sind diejenigen Personen, welche im Zeitpunkt des Versandes der Wahlunterlagen bzw. im Zeitpunkt der Wahlversammlung IP-SUISSE-Mitglieder sind.
- 3.2 Als Delegierte wählbar sind IP-SUISSE-Mitglieder, welche zum Zeitpunkt der Wahl auf dem von ihnen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb die „Richtlinien Gesamtbetrieb“ erfüllen.

### **4. Bestimmung des Wahlprozederes**

- 4.1 Die Delegierten werden alle vier Jahre, in der Regel im 1. Quartal, nach diesem Reglement gewählt, erstmals im 1. Quartal 2010. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Mai nach der Wahl.
- 4.2 Der Vorstand der IP-SUISSE kann geeignete Personen oder bestehende kantonale bzw. regionale Vereine mit der Durchführung der Wahlversammlungen in einem bestimmten Wahlkreis beauftragen. Er stellt diesen Wahlorganisatoren eine aktuelle Mitgliederliste zur Verfügung.
- 4.3 Stehen in einem Wahlkreis keine geeigneten Wahlorganisatoren zur Verfügung, wird unter der Leitung des IP-SUISSE-Vorstands eine schriftliche Wahl durchgeführt.
- 4.4 Die Kosten der Wahl (Wahlversammlung bzw. schriftliche Wahl) trägt die IP-SUISSE.

### **5. Wahlversammlungen**

- 5.1 Die Wahlorganisatoren laden sämtliche zum Wahlkreis gehörenden Mitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus zu einer Wahlversammlung ein, unter Angabe der Traktanden und der Anzahl der zu wählenden Delegierten sowie mit der Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen.
- 5.2 Die Wahlvorschläge können an der Wahlversammlung selber vermehrt werden, allerdings nur durch Kandidatinnen und Kandidaten, welche persönlich an der Wahlversammlung anwesend sind.

- 5.3 An der Wahlversammlung führt das aus dem betreffenden Wahlkreis stammende IP-SUISSE Vorstandsmitglied den Vorsitz. Bei Verhinderung wählt die Wahlversammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- 5.4 Die Ergebnisse werden nach dem Mehrheits-Wahlverfahren ermittelt. Im Übrigen wird das Verfahren durch die Wahlorganisatoren festgelegt.
- 5.5 Ein Protokoll der Wahlversammlung inklusive einer Liste der gewählten Delegierten wird innerhalb von 14 Tagen nach der Wahlversammlung der IP-SUISSE Geschäftsstelle gestellt.

## **6. Schriftliche Wahl**

- 6.1 Der IP-SUISSE-Vorstand, vertreten durch die IP-SUISSE-Geschäftsstelle, lädt sämtliche zum betreffenden Wahlkreis gehörenden Mitglieder ein, innert einer festgesetzten Frist, schriftlich (mittels Wahlzettel) die Delegierten zu wählen. Zusammen mit dieser Einladung erhalten die Mitglieder eine Liste mit vom Vorstand vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sowie einen Wahlzettel.
- 6.2 Die Mitglieder können nebst den vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten ihre Stimmen auch weiteren Mitgliedern geben, welche die Voraussetzungen nach Art. 16 der Statuten erfüllen. Diese weiteren Kandidatinnen und Kandidaten sind mindestens mit Namen, Vornamen und Adresse zu benennen.
- 6.3 Jedes Mitglied hat so viele Stimmen wie der entsprechende Wahlkreis Delegierte hat, wobei für jede Kandidatin und jeden Kandidaten nur eine Stimme abgegeben werden kann.
- 6.4 Die Mitglieder senden den ausgefüllten Wahlzettel bis zum festgesetzten Datum an die IP-SUISSE Geschäftsstelle zurück. Wahlzettel, welche nicht unterschrieben sind und nicht den zugestellten Original-Papieren entsprechen, sind ungültig.
- 6.5 Die Ergebnisse werden nach dem Mehrheits-Wahlverfahren ermittelt. Als Delegierte gewählt sind die Kandidierenden mit den höchsten Stimmzahlen bis und mit dem Platz, welcher der dem Wahlkreis zustehenden Anzahl Delegierte entspricht.
- 6.6 Die Geschäftsstelle hat die Möglichkeit die Wahl elektronisch (per Online-Formular und E-Mail) durchzuführen.

## 7. Publikation und Beschwerden

- 7.1 Die IP-SUISSE-Geschäftsstelle erstellt eine Liste der gewählten Delegierten und veröffentlicht diese auf der IP-SUISSE Website im Internet.
- 7.2 Beschwerden wegen Verstössen gegen das vorliegende Reglement oder Unregelmässigkeiten bei der Durchführung der Wahlen sind innert 5 Tagen seit Kenntnis des Beschwerdeggrundes, spätestens jedoch eine Woche nach Publikation der Ergebnisse auf der IP-SUISSE Website beim IP-SUISSE-Vorstand zu erheben. Der Vorstand entscheidet endgültig.

## 8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Dieses Wahlkreisreglement tritt am 17. Dezember 2009 in Kraft.
- 8.2 Dieses Wahlkreisreglement – insbesondere die Zuteilung der Delegierten auf die einzelnen Wahlkreise gemäss Ziff. 2.2 – ist vorgängig zu den alle vier Jahre stattfindenden Wahlen vom IP-SUISSE-Vorstand zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Das vorliegende Wahlkreisreglement wurde vom IP-SUISSE-Vorstand am 17. Dezember 2009 genehmigt.

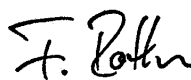
Ort, Datum: Zollikofen, 17. Dezember 2009

Der Präsident:



Andreas Stalder

Der Geschäftsführer:



Fritz Rothen